

# BHT - Verfahrensanweisung

Inhalt der BHT-Verfahrensanweisung

1. Einleitung, Rechtsgrundlagen
2. Was ist in der BHT anzumelden
3. Wie ist in der BHT anzumelden
  - 3.1. Elektronische Ausfuhranmeldungen
  - 3.2. Ausfuhranmeldungen im Ausfallkonzept oder Ausfuhranmeldungen, die nicht in AES enthalten sind
  - 3.2. Andere Anmeldungen (z.B. Versand, SumA, BVD-Export usw.)
  - 3.3. Waren ohne förmliche Anmeldung (Seedurchfuhrgut, sog. „Transshipment“ usw.)
4. Konsequenzen aus richtiger und falscher Nutzung
5. Anlagen:
  - Anlage 1 Übersicht aller Anmeldefälle
  - Anlage 2 Übersicht Angaben zu den Zollverfahren (Zoll-Matrix)
  - Anlage 3 Übersicht der Pseudo-VerfahrensCodes (BHT-Code für Zollverfahren)

## 1. Einleitung, Rechtsgrundlagen

Das BHT-Verfahren (**Bremer Hafentelematik**) ist rechtlich eingebunden in gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen des Ausfuhrverfahrens (Gemeinschaftsware / Artikel 161 Zollkodex – ZK), der Wiederausfuhr (Nichtgemeinschaftsware / Artikel 182 Absatz 1 1. Anstrich ZK), der Durchfuhr (Artikel 36a ff., Artikel 170 ZK), der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO, in der jeweils aktuellen Fassung) und in nationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (§§ 8 bis 16b Außenwirtschaftsverordnung – AWV) sowie des Zollrechts (insbes. § 8a ZollV – ATLAS-Verfahrensanweisung).

**Diese BHT-Verfahrensanweisung gilt ab dem 1. Juli 2009 für elektronische Ausfuhranmeldungen mit ATLAS-Ausfuhr/AES und andere Zollverfahren (z.B. Versandverfahren).**

Ausfuhranmeldungen auf dem Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit sind nur noch im Notfallverfahren möglich.

**Alle Zollanmeldungen sind mit dem zolleigenen IT-Verfahren ATLAS vorzunehmen.**

Das BHT-Verfahren erleichtert als Hafenwirtschaftssystem die Zuordnung der Zollanmeldungen zur Ware und dient Zoll und Hafenwirtschaft als Kommunikationsmedium.

Mit BHT werden u. a. Ausfuhrsendungen im Seeverkehr bei den beiden bremischen Ausgangszollstellen (Zollamt Neustädter Hafen; Zollamt Bremerhaven) und beim Zollamt Cuxhaven ohne Vorlage des ABD elektronisch gestellt, zur Verladung freigegeben und überwacht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die drei Zollstellen verzichten auf die Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD). Ein ABD kann bei anderen Ausgangszollstellen, v.a. in anderen EU-Mitgliedstaaten bei dortigem Ausgang vorzulegen sein.

## Hauptzollamt Bremen

### 2. Was ist in der BHT anzumelden

In der BHT sind die Ausfuhranmeldungen, Wiederausfuhranmeldungen und Durchfuhranmeldungen aller seewärts ausgehenden Warensendungen anzugeben. Darüber hinaus sind alle Gemeinschaftswaren, die im Seeverkehr in einen weiteren EU-Mitgliedstaat verbracht werden, anzumelden.

Die Verpflichtung der Abgabe von Anmeldungen für **Seedurchfuhrgut**<sup>2</sup> ergibt sich ab dem 1. Juli 2009 aus Artikel 182a bis 182d. ZK i.V.m. Artikel 176, Abs.2, 2. Unterabsatz ZK.

Alle Anmeldungen in BHT dienen der **Gestellungsmitteilung** der Waren und der **Ausgangsmitteilung** nach Artikel 841a ZK-DVO ZK-DVO. Daran schließt sich die zollamtliche Entscheidung über die Freigabe oder die Kontrolle der Warensendung an.

### 3. Wie ist in der BHT anzumelden

#### 3.1. Elektronische Ausfuhranmeldungen

Bei der Nutzung des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr/AES genügt die Angabe der 18-stelligen MRN und die Angabe von Gewichts- und Packstückdaten (gegebenenfalls bezogen auf einzelne Positions- und Packstückdaten) inklusive der Darstellung von eventuellen Mehr- oder Mindermengen bezogen auf die ursprünglich zur Ausfuhr angemeldeten Waren, da alle Zolldaten im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES hinterlegt sind.

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen.

#### 3.2. Ausfuhranmeldungen im Atlas-Ausfallkonzept oder Ausfuhranmeldungen, die nicht in AES enthalten sind

Bei Nutzung des Atlas-Ausfallkonzeptes und Abgabe einer papiergestützten Zollanmeldung ist ein vollständiger BHT-Zoll-Datensatz anzulegen. Hierfür sind in BHT die Zollgrunddaten nach den Anlagen anzugeben. Die Ausfuhranmeldung ist in diesem Fall schriftlich vorzulegen.

Ein BHT-Datensatz ist auch für mündliche Ausfuhranmeldungen bei einem Warenwert bis 1.000 Euro anzulegen.

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen.

#### 3.3. Andere Anmeldungen (z.B. Versand, SumA, BVD-Export usw.)

Andere Anmeldungen, z.B. Versandverfahren, Summarische Anmeldungen – SumA - oder Begleitende Verwaltungsdokumente – BVD-Export (BVD, die Export-Vermerke beinhalten), sind in der BHT gesondert mit einem BHT- Zoll-datensatz anzumelden (siehe Anlagen).

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen.

BVD ohne Export-Vermerk und Kontrollexemplare T5 sind nicht in BHT zu erfassen.

---

<sup>2</sup> Seedurchfuhrgut (aus Nicht-EU-Staaten in andere Nicht-EU-Staaten auf dem Seewege verbrachte Waren) ist ab dem **1. Januar 2011 verpflichtend elektronisch in ATLAS** anzumelden. Bis dahin ist jegliches Seedurchfuhrgut zum Zwecke der Risikoanalyse mit BHT anzumelden.

### **3.4. Waren ohne förmliche Anmeldung (Seedurchfuhrgut, „Transshipment“)**

Waren, ohne förmliche Ausfuhranmeldung (Seedurchfuhrgut, sog. „Transshipment“) müssen mit BHT angemeldet werden.

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen.

### **4. Konsequenzen aus richtiger und falscher Nutzung**

Bei richtiger und konsequenter Nutzung des BHT-Verfahrens zur Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Durchfuhranmeldung werden die Sendungen automatisiert und zügig freigegeben, so dass eine schnelle Verladung zum Ausgang erfolgen kann.

Bei falscher Nutzung oder Falschanmeldung wird die Ware nicht verladen.

Sollte die Ware dennoch verladen werden, handelt es sich regelmäßig um eine Ordnungswidrigkeit.

Die Terminalbetreiber haben sich in einer Erklärung gegenüber der Zollverwaltung verpflichtet, nur die Sendungen zu verladen, die freigegeben worden sind.

Stand Juli 2010

# Hauptzollamt Bremen

## 5. Anlagen

### Anlage 1 Liste der Zoll-Daten und acht Zoll-Grunddaten (ZG)

Lfd. Nr.	Datenfeldname (Schnittstelle Auftrag)	Kurzdefinition	Feld-Nr. in Zollanmeldung ZG = Zoll-Grunddaten
01	Auftr-Referenz-Nr	Referenz-Nummer zu einem Auftrag	
02	Auftr-Kopf-Lfd-Nr	Fortlaufende Nummer eines Auftragskopfes	
03	Auftr-Position-Lfd-Nr	Fortlaufende Nummer eines Auftragsposition	
04	Kunde	Kundenname BHT – Anmelder	
05	Position	Kundenreferenz	
06	Auftr-Geber-Sachbearbeiter	Name des Sachbearbeiters	
07	Auftr-Geber-Telefon-Nr	Telefonnummer des Sachbearbeiters	
08	SIS-LFD-NR-SCHIFF	Laufende Nummer des Schiffes im SIS-System	
09	SCHIFF-NAME	Schiffsname aus SIS	
10	Loeshafen	Löschhafen	
11	Besthafen	Bestimmungshafen	
12	Verkehrsmittel	Art der Anlieferung	
13	Anzahl	Anzahl der Packstücke	31
14	Maerk	Merkmal der Ware oder Container Nr.	31
15	Verpackung	Verpackungsart	
16	Warenbeschreibung	Warenbeschreibung für den Zoll	31 <b>ZG</b>
17	Statuswerte / AWR-Code	Einzelne Statuswerte der verschiedenen Teilnehmer / Befreiungscode	Anlage 2 <b>ZG</b>
18	Schuppen	Schuppencode (Lagerschuppen)	
19	Bestimm-Land	Bestimmungsland aus Zollanmeldung	17a <b>ZG</b>
20	Herkunft-Land	Ursprungsland aus Zollanmeldung	16 bzw. 34b
21	Stat-Warennr	Statistische Warennummer	33 <b>ZG</b>
22	ZO	Verfahrenscode von Zollanmeldung / ABD oder Pseudocode	Anlage 3 <b>ZG</b>
23	Ausführer	Beinhaltet den Namen des Ausführers laut Zollanmeldung	2 <b>ZG</b>
24	Vorpaper	Zoll-Vorpaper, z.B. Versandschein, vorübergeh. Verwahrung (AT/B)	ggf. 40
25	Bewilligungsnummer	Bewilligungsnummer bei Zoll-Vereinfachungen	44 <b>ZG</b>
26	Erklärung / Ausfuhrzollstelle	Erklärung über erfolgte Ausfuhrabfertigung im Binnenland Ausfuhrzollstelle der Vorabfertigung	A <b>ZG</b>
27	LKW/Waggon	Polizeiliches Kennzeichen eines LKW oder Waggon-Nummer	
28	Gewicht	Bruttogewicht eines Containers in Kilogramm	
29	Gefahrgut-Klasse	IMDG-Code	
30	UN-Nr	UN Gefahrgutklasse	

# Hauptzollamt Bremen

## Anlage 2 Übersicht Angaben zu den Zollverfahren (Zoll-Matrix)

Art der Ausfuhrzollabfertigung	Verfahrenscode, Zollstatus N/G	Verfahrenserleichterungen (Befrei-Merkmal)	Bestimmungsland	Warennummer	Erklärung	Ausfuhrzollstelle	Ausführer Name	Warenbeschreibung	Vorpaper
		Eingabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung aus ZK-DVO	Iso-Alpha-2-Ländercode (z.B. DE, AT, RU, etc.)	Warennummer Ausfuhranmeldung (Feld 33)	Erklärung wird für Zoll gem. Fußnote **) übersetzt	Dienststelle oder Nr. Dienststelle	z. B. Hoffmann AG, München	z. B. Drehbänke	
<b>Elektronische Ausfuhr-MRN</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Ausfuhranmeldung ohne ATLAS-Ausfuhr</b>	Ausfuhr aus der Gemeinschaft; Schriftliche Ausfuhranmeldung, Atlas-Ausfall-Verfahren	1000 G* oder N*; für <u>alle</u> Zollverfahren	--	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	-
	Mündliche Anmeldung nach Artikel 226 ZK-DVO ohne förmliche Ausfuhranmeldung	1111 G oder 1111 N	226	Ja	-	-	Ja	Ja	-
<b>Versandverfahren, TIR</b>	Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren	9999 N oder 9999 G	-	Ja	-	ja	-	Ja	Nr. Bahnfrachtbrief
	Sonstige (NCTS)	3333 N o. 3333 G	-	Ja	-	-	-	Ja	Versand- MRN
<b>Begleitendes Verwaltungsdokument mit Export-Vermerk (BVD-Export)</b>		2222G	-	Ja	-	-	ja	ja	Ausfuhr-MRN
<b>Seedurchfuhrgut</b>	Seedurchfuhrgut (nicht für Freihafenlagerung)	5555 D*	-	Ja	-	-	-	Ja	-
<b>Feeder-EU-Drittland; durchgehender Beförderungsvertrag</b>	Durchladung / Anlieferung von bereits ausgangsbestätigter Ware;	8888 G oder 8888 N	-	Ja	-	-	-	Ja	Ausfuhr-MRN
<b>Drittland-EU-Feeder</b>	Durchladung von Nichtgemeinschaftsware, die in anderen EU-Häfen angelandet werden soll	7777N	-	Ja	Ja	-	-	Ja	-
<b>Summarische Ausgangsanmeldung, formlose Wiederausfuhr</b>	Wiederausfuhr nach vorübergehender Verwahrung	4444 N	-	Ja	Ja	-	Ja, Verwahrer	Ja	Vorübergehende Verwahrung (AT/B/15- Nr.)
<b>Verbringen von Gemeinschaftsware in andere EU-Staaten</b>		EU	-	Ja	-	-	-	Ja	-
<b>Manuell</b>		M	-	Ja	-	Ja	-	Ja	-

\*) **G** = Gemeinschaftsware

\*) **N** = Nichtgemeinschaftsware

\*) **D** = Seedurchfuhrgut

\*\*) 1. „Die Zulässigkeit der Ausfuhr ist bestätigt durch Hauptzollamt.....“

2. „Die Abfertigung zu einem sonstigen Zollverfahren ist nachweisbar erfolgt.“

3. „Die Ausgangsabfertigung erfolgt manuell.“

## **Anlage 3 Übersicht der Pseudo-Verfahrenscode (BHT-Code für Zollverfahren im Zolldialog)**

<b>Pseudo-Verfahrenscode</b>	<b>Verfahren / Vereinfachung</b>	<b>Beschreibung</b>
1111 N / G	Artikel 226 ZK-DVO	mündliche Zollanmeldung
2222G	BVD-Export	Begleitendes Verwaltungsdokument mit Export-Vermerk
3333 N / G	Versandverfahren mit NCTS	T1 (N), T2 (G), TIR (N/G), T1(G, mit Export-Vermerk)
4444 N	Summarische Ausgangsanmeldung, formlose Wiederausfuhr	Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren nach vorübergehender Verwahrung
5555 D	Seedurchfuhrgut	Seedurchfuhrgut (nicht für Freihafenlagerung) aus einem Nicht-EU-Land in ein anderes Nicht-EU-Land
7777 N	Drittland-EU-Feeder	Anlieferung aus einem Drittland zur Weiterfahrt in die EU (ohne ABD)
8888 G / N	Feeder-EU-Drittland; durchgehender Beförderungsvertrag	Anlieferung einer Sendung ohne ABD aus der EU im Seeverkehr oder im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags gem. Art.792. Abs.2 ZK-DVO
9999 G / N	Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren	T1 (N), T2 (G), T1(G, mit Export-Vermerk)

G steht für Gemeinschaftswaren

N steht für Nichtgemeinschaftswaren

D steht für Durchfuhr

Anmerkung: Kontrollexemplare T5, begleitende Verwaltungsdokumente ohne Export-Vermerk (BVD) sind nicht in BHT einzugeben.